

Bericht

Kinder Afrikas e.V., München

**Prüfung der Jahresrechnung für die Zeit
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012**

Bericht

Kinder Afrikas e.V., München

**Prüfung der Jahresrechnung für die Zeit
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Prüfungsauftrag	1
B. Grundsätzliche Feststellungen	2
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	4
D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	6
I. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	6
II. Jahresrechnung	6
1. Ordnungsmäßigkeit der Jahresrechnung	6
2. Erläuterung der Jahresrechnung	6
III. Erweiterung des Prüfungsauftrages	9
IV. Prüfungsschwerpunkt: Ordnungsmäßigkeit des Zahlungsverkehrs	9
V. Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen	10
E. Bescheinigung	11
F. Schlussbemerkung	12

Anlagen

1. Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2012
2. Einnahmen-/Ausgabenrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012
3. Ermittlung der Freien Rücklage für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012
4. Rechtliche Verhältnisse

Allgemeine Auftragsbedingungen

Abkürzungsverzeichnis

Verein	Kinder Afrikas e.V., München
AO	Abgabenordnung
e.V.	eingetragener Verein
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
MTA	Monrovia Training Academy
PS	Prüfungsstandard
RS	Rechnungslegungsstandard

A. Prüfungsauftrag

Der Vorstand des

Kinder Afrikas e.V., München,

erteilte uns den Auftrag, die

Einnahmen-/Ausgabenrechnung sowie die Vermögensrechnung

des Vereins, im Folgenden kurz „Jahresrechnung“ genannt, sowie die zugrunde liegende Buchführung für die Zeit vom 1. Dezember bis 31. Dezember 2012 einer freiwilligen Prüfung zu unterziehen.

Daneben wurden wir beauftragt, Feststellungen zur Erhaltung des Vereinsvermögens und der satzungsgemäßen Verwendung der Erträge des Vereinsvermögens sowie der sonstigen Vereinsmittel zu treffen.

Hauptzweck des Vereins ist die uneigennützige Unterstützung und Förderung bedürftiger Kinder sowie gemeinnütziger Körperschaften wie Schulen, Kinderheime und Krankenstationen in Afrika. Der Verein verfolgt damit gemäß Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist selbstlos tätig. Er unterliegt keiner rechtsform- oder satzungsbezogenen gesetzlichen Prüfungspflicht.

Die Aufstellung der Jahresrechnung erfolgt auf freiwilliger Basis. Der vom Vorstand des Vereins aufzustellende Jahresbericht war nicht Gegenstand unserer Prüfung.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen in der Fassung vom 1. Januar 2002 vereinbart.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir diesen Bericht, dem die von uns geprüfte Jahresrechnung als Anlage 1 und 2 beigefügt ist.

B. Grundsätzliche Feststellungen

Nachfolgend stellen wir zusammengefasst den Geschäftsverlauf sowie die Beurteilung der Lage des Vereins dar, wie sie sich aus der Jahresrechnung ergibt:

- Ziel des Vereins ist es, Kindern in Afrika eine Schulausbildung und damit bessere Chancen für die Zukunft zu geben. Unterstützt wird dies durch den Bau und Unterhalt von Schulen, Waisenhäusern und Solar-Stationen sowie die Vermittlung von Patenschaften und Ausbildungsstipendien.
- Der Verein veranstaltet diverse Öffentlichkeitsprojekte zur Steigerung seines Bekanntheitsgrades und zur Gewinnung neuer Paten und Mitglieder. Hierzu zählen die mediale Präsenz im Internet, die Teilnahme an Festivals und diversen öffentlichen Veranstaltungen sowie die Durchführung von Spendenaktionen, Vorträgen und Ausstellungen.
- Aufgrund dieser umfangreichen Aktivitäten und dem ehrenamtlichen Einsatz des Vorstands sowie der Unterstützung durch die Mitglieder sind dem Verein im Geschäftsjahr 2012 Einnahmen von insgesamt EUR 63.455,56 (Vj. EUR 65.210,66) zugeflossen.
- Die nicht vermeidbaren Verwaltungskosten (EUR 1.450,76; Vj. EUR 949,80) sind teilweise durch den Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (EUR 566,55; Vj. EUR 3.764,36) gedeckt.
- In Übereinstimmung mit den Statuten hat der Verein in 2012 einen Betrag in Höhe von EUR 59.076,77 (Vj. EUR 49.873,46) für gemeinnützige Projekte ausgegeben. Im Einzelnen verweisen wir dabei auf unsere Erläuterungen zur Jahresrechnung auf Seite 7f. dieses Berichts.
- Für den Ausbau des Hühnerfarmprojekts sowie andere geplante Baumaßnahmen (u.a. Neubau eines Schulgebäudes in Bong Mines, die Renovierung der Schlafräume des MTA Waisenhauses, der Bau eines neuen Küchengebäudes für das MTA Waisenhaus) und den zugesagten Leistungen für Stipendien wurde ein Betrag von EUR 28.292,33 (Vj. EUR 33.606,62) an noch nicht verbrauchtem Spendenzufluss des Geschäftsjahres 2012 auf neue Rechnung vorgetragen. Im Vorjahr zugeflossene und vorgetragene Spenden von EUR 33.606,62 (Vj. EUR 32.269,63) wurden im Jahr 2012 verbraucht.

- Ein Betrag in Höhe EUR 6.129,38 (Vj. EUR 5.681,20) wurde zur Sicherung der nachhaltigen Verwirklichung des Vereinszwecks den freien Rücklagen zugeführt. Die freien Rücklagen betragen zum 31. Dezember 2012 EUR 25.816,27 (Vj. EUR 19.686,89).

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die **Buchführung** und die nach den gesetzlichen Vorschriften aufgestellte Jahresrechnung für die Zeit **vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012**. Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung und Jahresrechnung trägt der Vorstand des Vereins. Unsere Aufgabe war es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung einer Prüfung dahingehend zu unterziehen, ob die satzungsmäßigen Bestimmungen zur Verwendung des Vermögens beachtet worden sind.

Die Beurteilung der Angemessenheit des **Versicherungsschutzes** des Vereins, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrags.

Unsere Prüfung haben wir mit Unterbrechungen im September bis November 2013 in unseren Geschäftsräumen in Augsburg sowie in den Büroräumen der Vereins durchgeführt. Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Bücher, Belege und sonstigen Aufzeichnungen des Vereins.

Bei Durchführung der Prüfung haben wir überwiegend die Vorschriften des IDW PS 750 und die vom IDW festgestellten deutschen **Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung** beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert – jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung – so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Jahresrechnung wesentlich auswirken, hätten erkennen müssen. Gegenstand unseres Auftrags waren nicht die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten. Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt beim Vorstand des Vereins.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Vereins verschafft. Darauf aufbauend haben wir uns, ausgehend von der Organisation des Vereins, mit den Vereinszielen und -strategien beschäftigt, um die Risiken zu bestimmen, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Durch Gespräche mit dem Vorstand und durch Einsichtnahme in Organisationsunterlagen des Vereins haben wir anschließend untersucht, welche Maßnahmen der Verein ergriffen hat, um diese Geschäftsrisiken zu bewältigen.

Bei der Durchführung unserer Prüfung haben wir uns grundsätzlich nicht auf Kontrollverfahren des Vereins gestützt sondern, aufgrund der überschaubaren Größe und Komplexität der Geschäftsvorfälle, im Wesentlichen Einzelfallprüfungen durchgeführt.

Zur Prüfung des **Vermögens** des Vereins haben wir u.a. Vereinsregisterauszüge, Verträge, Kontoauszüge sowie sonstige Geschäftsunterlagen eingesehen.

Von dem Vorstand sind uns alle verlangten **Auskünfte, Aufklärungen** und **Nachweise** erbracht worden.

Der Vorstand hat uns in der **berufsüblichen Vollständigkeitserklärung** schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in der Jahresrechnung sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt und alle erforderlichen Angaben gemacht sind.

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung und das Belegwesen sind nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

II. Jahresrechnung

1. Ordnungsmäßigkeit der Jahresrechnung

In der Jahresrechnung des Vereins wurden für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2012 die gesetzlichen Vorschriften, einschließlich der spezifischen Vorschriften für Vereine und spendensammelnder Organisationen sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet.

Die Vermögensrechnung sowie die Einnahmen-Überschussrechnung wurden ordnungsmäßig aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden neben den gesetzlichen Vorschriften auch die IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung, Rechnungslegung von Vereinen (**IDW RS HFA 14**) sowie Besonderheiten der Rechnungslegung spendensammelnder Organisationen (**IDW RS HFA 21**) eingehalten.

2. Erläuterung der Jahresrechnung

Zur Erläuterung der Jahresrechnung verweisen wir auf die Anlagen 1 und 2. Daneben geben wir folgende Hinweise zu den einzelnen Posten:

Einnahmen

Die im Geschäftsjahr zugeflossenen **Spenden** bilden neben den Patenschafts- und Mitgliedsbeiträgen die Haupteinnahmen des Vereins und belaufen sich im Geschäftsjahr 2012 auf EUR 20.013,19 (Vj. EUR 23.812,59).

Aus dem **wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb** des Vereins konnten Einnahmen aus dem Verkauf von vereinspezifischen Gegenständen in Höhe von netto EUR 2.679,49

(Vj. EUR 11.133,57) erzielt werden, denen **Ausgaben** in Höhe von EUR 2.112,94 (Vj. EUR 7.369,21) gegenüberstehen. Der Rohertrag hat sich auf EUR 566,55 (Vj. EUR 3.764,36) vermindert.

Die **Mitgliedsbeiträge** haben sich im Berichtsjahr auf EUR 3.290,00 (Vj. EUR 3.020,00) erhöht und resultieren aus insgesamt 67 (Vj. 65) Mitgliedschaften.

Aus dem **Patenschaftsprogramm** sind dem Verein Beträge in Höhe von EUR 37.424,00 (Vj. EUR 26.215,00) zugeflossen. Ziel des Programms ist es, Kindern eine individuelle Schulausbildung zu ermöglichen, ihnen eine langfristige Hilfestellung zu geben und die MTA Schulgebäude sowie das Waisenhaus auf Dauer zu unterhalten bzw. zu betreiben. Darüber hinaus vergibt der Verein in Liberia 11 (Vj. 11) Universitätsstipendien, die zum Großteil durch das Patenschaftsprogramm finanziert werden.

Aus der Vermögensverwaltung resultieren EUR 48,88 an **Zinserträgen** (Vj. EUR 65,19).

Ausgaben

Die nicht vermeidbaren **Verwaltungskosten** in Höhe von EUR 1.450,76 (Vj. EUR 949,80) sind teilweise durch die Überschüsse aus der wirtschaftlichen Betätigung abgedeckt und beinhalten im Wesentlichen Porto, Büromaterial sowie zum größten Teil Kosten für Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit. Bei den Veranstaltungen wurden durchweg ideelle Einnahmen erzielt, so dass sämtliche entstandenen Kosten mehr als gedeckt wurden. Der Überschuss floss in die Projekte.

Projektausgaben

Die wesentlichen projektbezogenen Ausgaben im Berichtsjahr betreffen den **laufenden Unterhalt des MTA Projekts**, zu dessen langfristiger Sicherung EUR 35.714,39 (Vj. EUR 25.369,09) aufgewendet wurden.

Die Kosten für Ausbildungs**stipendien** aus dem Patenschaftsprogramm zur langfristigen Ausbildungsförderung von älteren Kindern aus dem MTA Schulprojekt haben im Geschäftsjahr 2012 EUR 9.743,83 (Vj. EUR 8.270,81) betragen und betreffen 11 (Vj. 11) Universitätsstipendien sowie 6 (Vj. 7) High School Stipendiaten an anderen Schulen in Liberia.

Neben der Schulbildung fördert der Verein auch ländliche Elektrifizierung mit Solarenergie über **Mikrokredite**. Die Tilgungsraten werden wieder für Finanzierung neuer Anlagen verwendet. Dafür wurden im Jahr 2012 EUR 4.486,19 (Vj. EUR 0,00) aufgewendet. Das Projekt startete erst in 2013.

Die Unterstützung von zwei Schulen in **Bong Mines** (Bong Town) durch den Verein hat EUR 2.996,95 (Vj. EUR 2.815,11) betragen. Dabei wurden ausschließlich Gelder für den laufenden Unterhalt der Schulen bereitgestellt.

Zur langfristigen Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs und zur Refinanzierung der Entwicklungshilfeprojekte hat der Verein im Geschäftsjahr 2010 mit dem Bau einer **Hühnerfarm** für die Monrovia Training Academy (MTA) als Pilotprojekt begonnen. Auf dem Gelände des Waisenhauses ist in den Jahren 2011 bis 2012 eine Geflügelfarm mit 300-400 Hennen entstanden. Dafür wurden im Jahr 2012 noch EUR 2.315,12 (Vj. EUR 12.704,78) investiert.

Für weitere kleinere Projekte wurden insgesamt EUR 3.820,29 (Vj. EUR 713,67) verwendet.

Sonstige Vermögensgegenstände

Dieser Posten betrifft in Höhe von EUR 625,79 Auslagen, die dem Verein im Folgejahr wieder erstattet wurden, sowie in Höhe von EUR 6.000,00 das Transferkonto für die finanzielle Ausstattung der Projekte in Afrika vor Ort.

Freie Rücklage

Im Berichtsjahr wurde ein Betrag in Höhe von EUR 6.129,38 (Vj. EUR 5.681,20) zur nachhaltigen Verwirklichung des Vereinszwecks der freien Rücklage zugeführt (vgl. Anlage 3). Die Höhe der Zuführung entspricht den steuerlichen Vorschriften gem. § 58 Nr. 7a AO. Die freie Rücklage beträgt damit zum Stichtag EUR 25.816,27 (Vj. EUR 19.686,89).

Noch nicht verbrauchte Spendenmittel

Im Geschäftsjahr 2012 wurde der im Vorjahr eingestellte Betrag an noch nicht verbrauchten Spendenmitteln in Höhe von EUR 33.606,62 (EUR 32.269,63) für Patenschaften sowie für die Bauprojekte vollständig zweckentsprechend verwendet. Im Gegenzug wurden im Geschäftsjahr 2012 zugeflossene, aber noch nicht verbrauchte Spendenmittel in Höhe von

EUR 28.292,33 (Vj. EUR 33.606,62) diesem Posten zugeführt und auf neue Rechnung vorgetragen.

Sonstige Verbindlichkeiten

Unter den sonstigen Verbindlichkeiten sind die noch bestehenden Zahlungsverpflichtungen für die Umsatzsteuer 2012 in Höhe von EUR 182,21 (Vj. EUR 91,60) erfasst. Daneben wurde im Vorjahr ein Restbetrag aus der in 2011 durchgeführten Patenreise nach Liberia in Höhe von EUR 724,19 unter diesem Posten ausgewiesen.

III. Erweiterung des Prüfungsauftrags

Von der Einhaltung der Grundsätze zur Erhaltung des Vereinsvermögens haben wir uns anhand des Zahlungsverkehrs sowie anhand von Liquiditätsübersichten überzeugt. Daneben haben wir durch die stichprobenweise Überprüfung der Projektausgaben die satzungsgemäße Verwendung der Erträge des Vereinsvermögens sowie der sonstigen Vereinsmittel geprüft.

IV. Ordnungsmäßigkeit des Zahlungsverkehrs

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir uns auch mit der Ordnungsmäßigkeit des Zahlungsverkehrs und insbesondere mit der Kreditkartenabrechnung in Liberia beschäftigt. Um die Kosten des Geldverkehrs gering zu halten, werden mit Hilfe einer Kreditkarte der DKB Deutsche Kreditbank AG über Bankautomaten in Liberia Barabhebungen zum Zahlungsausgleich von Projektausgaben durch den lokalen Vertreter des Vereins, Herrn Anthony Collins, vorgenommen.

Nach Belastung der Abhebungen auf dem Kreditkartenkonto erfolgt nach eingehender Prüfung der einzelnen Ausgaben durch den Verein der Zahlungsausgleich von einem Vereinskonto auf das Kreditkartenkonto.

Dieses kostengünstige Verfahren der DKB Deutsche Kreditbank AG steht nur natürlichen Personen offen. Aus diesem Grund hat der Vorstand des Vereins Herr Richard Pöschl im

Auftrag des Vereins auf seinen eigenen Namen das Konto bei der DKB Deutsche Kreditbank AG eröffnet.

Unsere Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Zahlungsverkehrs hat ergeben, dass diese Vorgehensweise nicht zu beanstanden ist. Die Zwischenschaltung des persönlichen Kreditkartenkontos stellt für den Verein eine weitere Möglichkeit zur Risikominimierung dar, da der Verein nur nachgewiesene und genehmigte Abhebungen dem Kreditkartenkonto erstattet. Andere Abhebungen gehen zu Lasten des Kontoinhabers.

V. Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen

Bei der Aufstellung der Jahresrechnung wurden unverändert die gesetzlichen Vorschriften sowie ihre Auslegung durch die IDW RS HFA 14 und IDW RS HFA 21 angewandt. Dabei stimmen die **Guthaben bei Kreditinstituten** mit den Bankauszügen und der **Kassenbestand** mit dem Kassenbuch überein.

Die freien **Rücklagen** wurden zur Stärkung des Vereinsvermögens gebildet und dienen der langfristigen Erfüllung des Vereinszwecks. Diese Rücklagen entsprechen daneben den steuerlichen Vorschriften des § 57 Nr. 7a AO.

Spenden werden zum Zeitpunkt ihres Zuflusses zunächst ohne Berührung der Einnahmen-/Ausgabenrechnung erfasst und in einem gesonderten Passivposten „noch nicht verbrauchte Spendenmittel“ nach dem Eigenkapital unter den Verbindlichkeiten ausgewiesen. Die ertragswirksame Auflösung dieses Postens erfolgt korrespondierend zu dem durch die satzungsmäßige Verwendung der Spenden entstehenden Aufwand und ist als Ertrag aus Spendenverbrauch ausgewiesen.

Die **Verbindlichkeiten noch nicht verbrauchter Spendenmittel** sind mit dem Einzahlungsbetrag, die **sonstigen Verbindlichkeiten** sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Auf **fremde Währung** lautende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten sind zum Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag umgerechnet worden.

E. Bescheinigung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 29. November 2013 die folgende uneingeschränkte Bescheinigung erteilt:

„An den Kinder Afrikas e.V.

Wir haben die Jahresrechnung – bestehend aus Vermögensrechnung sowie Einnahmen-/Ausgabenrechnung – unter Zugrundelegung der Buchführung des Kinder Afrikas e.V., München, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung der Jahresrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften und ihrer Auslegung durch die IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung: *Rechnungslegung von Vereinen* (IDW RS HFA 14) sowie *Besonderheiten der Rechnungslegung spendensammelnder Organisationen* (IDW RS HFA 21) liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Jahresrechnung unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: *Prüfung von Vereinen* (IDW PS 750) vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung der Jahresrechnung wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Vereins sowie die Erwartung über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresrechnung überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Grundsätze zur Rechnungslegung und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften und ihrer Auslegung durch die IDW RS HFA 14 und IDW RS HFA 21.“

F. Schlussbemerkung

Die Prüfung der Erhaltung des Vereinsvermögens und der satzungsgemäßen Verwendung der Erträge des Vereinsvermögens sowie der sonstigen Vereinsmittel hat keine Einwendungen ergeben.

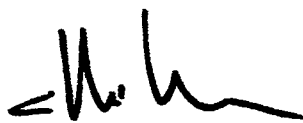
Wir konnten uns insbesondere davon überzeugen, dass das Hauptanliegen des Vereins, Spenden, Mitglieds- und Patenschaftsbeiträge ohne Abzug in gemeinnützige Projekte fließen zu lassen, durch die ehrenamtliche und unentgeltliche Arbeit aller Vereinsmitglieder und die Suche nach geeigneten Kooperationspartnern erreicht wurde. Die unvermeidbaren Verwaltungskosten konnten aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und ideeller Einnahmen aus Veranstaltungen gedeckt werden, wobei auch der Großteil dieser Einnahmen den gemeinnützigen Projekten zufluss.

Unseren Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung des Vereins Kinder Afrikas e.V., München, für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2012 erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Die Jahresrechnung vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins.

Augsburg, 29. November 2013

Müller Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Müller
Wirtschaftsprüfer



Graf
Wirtschaftsprüferin

27/2013

Kinder Afrikas e.V., München
Ermittlung der Freien Rücklage
für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2012

	Nr. 1	Nr. 2	Summe Nr. 1 + Nr. 2
	EUR	EUR	Freie Rücklagen EUR
	Höhe der Einnahmen ideeller Bereich	Höhe des Überschusses Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	Gesamt
Stand 1.1.2012			
	60.727,19	566,55	19.686,89
	6.072,72	56,66	6.129,38
Stand 31.12.2012			25.816,27

nachrichtlich:

Spendeneinnahmen 20.013,19
 Patenschaften 37.424,00
 Mitgliedsbeiträge 3.290,00

Einnahmen ideeller Bereich 60.727,19

Einnahmen aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb 2.679,49
 Ausgaben aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb -2.112,94

Überschuss aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb 566,55

Kinder Afrikas e.V., München

Rechtliche Verhältnisse

1. Vereinsrechtliche Grundlagen

Der Verein Kinder Afrikas e.V., München, ist im Handelsregister von München unter VR 201548 eingetragen. Ein Vereinsregisterauszug vom 17. September 2013 mit letzter Eintragung vom 24. April 2013 (Änderung § 7 Mitgliederversammlung) lag uns vor. Es gilt die Satzung in der Neufassung vom 14. April 2012.

Zweck des Vereins

Hauptzweck des Vereins ist die uneigennützige Unterstützung und Förderung von Kindern in Afrika, außerdem die uneigennützige Förderung und Unterstützung von gemeinnützigen Körperschaften wie z.B. Schulen, Kinderheimen und Krankenstationen in Afrika, die sich um die Betreuung und Förderung der Vorgenannten kümmern.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Organe des Vereins

- Mitgliederversammlung
- geschäftsführender Vorstand
- Vorstandbeirat

Die **Mitgliederversammlung** hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahresberichts
- Entlastung des Vorstands
- (im Wahljahr) Wahl des Vorstands
- Bestimmung über die Satzung, Änderung der Satzung sowie Auflösung des Vereins

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber jedes **zweite Geschäftsjahr**, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen.

Am 14. April 2012 fand die zweite ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt.

Der **geschäftsführende Vorstand** besteht aus einem/einer Vorsitzenden, seinem/seiner Stellvertreter/in sowie einem/einer Schatzmeister/in und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Auf der zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung vom 14. April 2012 wurde dem Vorstand für die Geschäftsjahre 2010 und 2011 Entlastung erteilt sowie Herr **Richard Pöschl**, München, als Vereinsvorsitzender, Herr **Daniel Oehm**, München, als stellvertretender Vorsitzender und Frau **Corinna Mertschenk** (Schatzmeisterin) in ihren Ämtern bestätigt.

Frau Corinna Mertschenk hat im Dezember 2012 aus Zeitgründen ihren Vorstandsposten zur Verfügung gestellt. Die Löschung der Eintragung im Vereinsregister erfolgt am 24. Januar 2013.

Zum 1. März 2013 wurde das vakante Amt der Schatzmeisterin von Frau **Tanja Pöschl**, Weihmichl, übernommen. Als weitere Mitglieder wurden Frau **Mathilda Brandl-Hozo**, Landshut, sowie Herr **Simon Zimmermann**, München, in den Vorstand aufgenommen. Die drei neuen Vorstandsmitglieder wurden nach § 9 Nr. 7 der Satzung für die Vereinsarbeit in den Vorstand kooptiert. Eine Eintragung im Vereinsregister erfolgte bisher noch nicht.

Der **Vorstandsbeirat** unterstützt den geschäftsführenden Vorstand bei der Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Die Mitglieder des Vorstandsbeirats sind dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber weisungsgebunden und haben das Recht an den Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht. Bisher wurden noch keine Mitglieder des Vorstandsbeirats ernannt.

2. Mitgliedschaft

Jede natürliche oder juristische (korporative) Person oder Personenvereinigung kann ordentliches Mitglied oder Fördermitglied des Vereins sein.

Ordentliche Mitglieder beteiligen sich aktiv an den Aufgaben des Vereins und unterstützen den Verein zusätzlich regelmäßig mit ihrem Monats- bzw. Jahresbeitrag. **Fördermitglieder** unterstützen ein bestimmtes Projekt oder eine spezielle Aufgabe im besonderen Maße. Zum 31. Dezember 2012 waren 67 (Vj. 65) ordentliche und Fördermitglieder im Verein organisiert. Daneben bestanden im Jahr 2012 insgesamt 298 (Vj. 144) **Schulpatenschaften** (266 (Vj. 135) in Liberia und 32 (Vj. 9) in Togo sowie 70 (Vj. 72) **Waisenhauspatenschaften** in Liberia.

Für die Höhe der **Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge und Aufnahmegebühren/Umlagen** ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung am 14. April 2012 unverändert gebilligt wurde. Die jährlichen Beiträge im Jahr 2012 für die Mitgliedschaft haben demnach unverändert betragen:

- EUR 50,00 Einzelmitgliedschaft (Normalbeitrag)
- EUR 80,00 Paare
- EUR 30,00 Schüler, Studenten (bis zum vollendeten 27. Lebensjahr oder zum Abschluss des 14. Semesters)
- EUR 250,00 Korporative Mitglieder

3. Feststellung des Rechnungsabschlusses

Auf der Mitgliederversammlung am 14. April 2012 wurden die Jahresrechnungen 2010 und 2011 von der Mitgliederversammlung entgegengenommen. Es ergaben sich keine Änderungen. Die Entgegennahme der Jahresrechnungen durch die Mitgliederversammlung für das Jahr 2012 ist für die nächste Mitgliederversammlung im April 2014 vorgesehen.

3. Wesentliche Verträge

Am 1. Dezember/4. Dezember 2012 wurde mit Wirkung zum 1. Dezember 2012 ein **Mietvertrag über Büroräumlichkeiten** in der Levelingstr. 12 in München abgeschlossen. Das Mietverhältnis hat am 1. Dezember 2012 begonnen und wurde auf eine Dauer von 12 Monaten abgeschlossen. Nach Ablauf der Mietzeit verlängert sich das Mietverhältnis automatisch jeweils um ein Jahr, wenn es nicht vier Monate vor Ablauf der Mietzeit von einem Vertragspartner gekündigt wird. Zur Prüfungszeit war das Mietverhältnis ungekündigt. Der Mietzins beträgt EUR 199,02 (einschließlich Umsatzsteuer und Nebenkosten) und ist an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex für Deutschland gebunden.

Es besteht eine **Vereinbarung** über die operative Abwicklung von **SMS Charity Aktionen** zwischen dem Verein Kinder Afrikas e.V., München, und der Gesellschaft Burda Wireless GmbH, München.

5. Steuerliche Verhältnisse

Der Verein ist wegen Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 3 AO), der Erziehung und Bildung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 7 AO) und der Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 15 AO) nach dem letzten zugegangenen Feststellungsbescheid (Veranlagungsjahre 2009 bis 2011) des Finanzamtes München für Körperschaften, Steuernummer 143/217/90799 vom 12. Februar 2013 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit. Der Verein gilt damit als eine gemeinnützige Einrichtung. Gleichzeitig ist der Verein bis zum 31.12.2016 bei Kapitalerträgen vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44 a Abs. 4 und 7 EStG befreit.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.